

ANHANG 2: Lohnerhöhung, Mindestlöhne, Lohnkategorien (2023)

Die folgenden Bestimmungen gelten für Verbandsbetriebe (VFFK, SNiv) ab dem 1.1.2023, für Nichtverbandsbetriebe und freiwillig angeschlossene Betriebe ab Inkraftsetzung der AVE betreffend die Lohnbestimmungen 2023 (Gesuch pendent).

In Anwendung von Art. 5.2. GAV für die Netzinfrastruktur-Branche gelten die folgenden Basislöhne je Lohnkategorie in Franken als Monatslohn (13 Mal ausbezahlt, inkl. Ferien und Feiertage) bzw. als Stundenlohn (exkl. Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn).

A 2.1. Mitarbeitende ohne fachspezifische Basisausbildung

	gilt für alle Fachrichtungen
Ungelernte Fachkräfte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung oder maximal Alter 25 Jahre)	4'340.– bzw. 23.85
Ungelernte Fachkräfte (mehr als 3 Jahre Branchenerfahrung oder älter als 25 Jahre)	4'440.– bzw. 24.40
Ungelernte Fachkräfte mit Führungsfunktion	5'020.– bzw. 27.58

A 2.2. Fachkräfte mit Basisausbildung

	gilt für alle Fachrichtungen
Netzelektriker EFZ nach Berufsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung	4'770.– bzw. 26.21
Netzelektriker EFZ nach 3 Jahren Berufserfahrung oder gleichwertige Fachausbildung und Berufserfahrung	4'920.– bzw. 27.03

A 2.3. Fachkräfte mit höherer Berufsausbildung

(mit 2 Jahren Berufserfahrung nach Erreichen des höheren Abschlusses)	gilt für alle Fachrichtungen
Netzelektriker EFZ mit Berufsprüfung (BP) – Netzfachmann mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	6'020.– bzw. 33.08
Netzelektriker EFZ mit Höherer Fachprüfung (HFP) – Netzelektrikermeister mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	6'720.– bzw. 36.92

Lohnerhöhung 2023

Die Arbeitgeber erhöhen die unterstellte Gesamtlohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen Lernende) im Rahmen von individuellen Lohnanpassungen **per 1. Januar 2023 (Verbandsbetriebe)** um 2.8%. In dieser Lohnsummenerhöhung ist eine generelle Erhöhung aller unterstellten Löhne von CHF 140.00 enthalten.

Arbeitgeber (Nicht-Verbandsbetriebe und freiwillig angeschlossene Betriebe), die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese bei Inkrafttreten der AVE an die Lohnerhöhung nach Anhang 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.